

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 72 (1997)

Heft: 1

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GÜNSTIGE WOHNUNGEN GESETZLICH ERHALTEN

Alle drei Jahre muss in der Stadt Zürich die Unterstellung unter das kantonale Wohnerhaltungsgesetz (WEG) von den Stimmbürger/innen bestätigt werden. Am 1. Dezember 1996 geschah dies wiederum mit grosser Deutlichkeit und gegen den Willen der bürgerlichen Parteien und des Gemeinderates, was die NZZ polemisch als «falsch verstandenen Wohnschutz» bezeichnete. Die Stadt Zürich ist die einzige Gemeinde im Kanton, die sich dem 1974 eingeführten WEG freiwillig unterstellt hat. Als Nachteil hat sich erwiesen, dass die Regierung in ihrer Verordnung den untauglichen Begriff «Familienwohnung» mit $2\frac{1}{2}$ Zimmern definiert hat. Das kann zur absurd Konsequenz führen, dass 4-Zimmer-Wohnungen durch $2\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnungen ersetzt werden, umgekehrt aber die Umwandlung in grössere Wohnungen verunmöglicht wird. Die Abstimmung über das WEG erweist sich möglicherweise bald als nichtig, hat doch die Regierung dem Kantonsrat die Aufhebung des WEG empfohlen, da es untauglich und überflüssig sei.

Damit die Mieter/innen des Kantons Zürich nicht plötzlich einer Renovationswelle schutzlos ausgeliefert sind, strebt

im Kanton Zürich erneut, die zwischen 1947 und 1970 erstellt wurden. Erneuerungen machen bereits heute 20 Prozent der gesamten Investitionen im Wohnungsbau aus; ein Anteil, der sich bis ins Jahr 2000 um das Doppelte steigern soll. Da es sich bei diesen älteren Liegenschaften mehrheitlich um günstigen Wohnraum handelt, der in einzelnen Bezirken gut die Hälfte des Wohnungsmarktes ausmacht, kommt dem Gesetz in den nächsten Jahren sozialpolitisch eine wichtige Bedeutung zu. Bereits im heutigen WEG hatte zwar eine Bestimmung zur Erteilung einer Abbruch- oder Umbaubewilligung gelautet, dass diese nur gewährt werde, wenn die Wohnungen nachher «preisgünstig» seien. Da das WEG jedoch auf Freiwilligkeit beruht und nur in Zürich angewandt wird, bleibt es weitgehend toter Buchstabe.

Den Vermieter/innen wird ebenfalls ein Anreiz geboten: Falls nötige Erneuerungen aus Kostengründen nicht angegangen werden können, stellt der Kanton jährlich maximal 10 Mio. Franken als zinslose Darlehen zur Verfügung. Daraus sollen vor allem ökologisch ausgewiesene Projekte finanziert werden und Mieter/innen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen profitieren.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden Luxuswohnungen, Einfamilienhäuser und selbstgenutztes Eigentum. Steigt der Leerwohnungsbestand auf mehr als zwei Prozent an, so hat die Regierung die Möglichkeit, das Gesetz vorübergehend ausser Kraft zu setzen.

ERFAHRUNGEN IN SCHAFFHAUSEN Über mehrere Jahre Erfahrung mit einem ähnlich lautenden Gesetz, wie es derzeit im Kanton Zürich erst als Initiative besteht, verfügt der Kanton Schaffhausen. Eine Initiative für «den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum» wurde 1990 überraschend vom Volk angenommen. Viel zur Annahme beigetragen hat die damals akute Wohnungsnot, davon ist Werner Oechslin, Rechtsanwalt des Mieter/innen-Verbandes in Schaffhausen, überzeugt. Heute spielt das Gesetz praktisch keine Rolle, denn das Wohnungsangebot übertrifft bei weitem die Nachfrage.

Obwohl Milenko Lekić, Präsident des SVW Schaffhausen, nicht begeistert ist vom Gesetz, glaubt er, dass es den Wohnbaugenossenschaften weder Vor- noch Nachteile gebracht hat. Einzig der Immobiliengenossenschaft Schaffhausen wurde Einhalt geboten bei einer Gesamtrenovation einer Siedlung. Nach Lekić' Meinung wollte die Genossenschaft zuviel auf einmal tätigen, was die Mietzinse zu stark verteuert hätte.

Dem Argument, das Gesetz verhindere jegliche Renovationen, widerspricht Lekić: «Es verhindert luxuriöse Renovationen, beispielsweise den Einbau von goldenen Wasserhähnen.» Als Architekt missfällt ihm natürlich, dass er neben der üblichen Baubewilligung noch eine zweite Bewilligung einholen muss.

ELISABETH JACOB

Wenn die Zürcher Kantonsregierung das Wohnerhaltungsgesetz (WEG) demnächst abschaffen will, so haben die Zürcher Mieter/innen-Verbände mit ihrer Initiative bereits ein verbessertes Gesetz auf Lager, das dem schaffhauserischen «Gesetz für die Erhaltung von Wohnraum» entspricht.

die Vereinigung Zürcher MieterInnenverbände (MV) mit ihrer Ende April 96 lancierten Initiative, dem «Gesetz zum Schutz von preis- und mietzinsgünstigem Wohnraum», einen verbesserten Wohnschutz an (siehe «wohnen» 12/96). Dem Gesetz sollen alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohner/innen unterstellt werden, das heißt, 46 Gemeinden und 80 Prozent der Haushalte im Kanton Zürich. Es sieht vor, dass ein Abbruch, ein Umbau oder eine Zweckänderung einer Bewilligung bedarf. Damit sollen unnötige Renovationen, die nur die Mietzinse in die Höhe treiben, verhindert werden. Die Einhaltung der festgelegten Höchstmieten muss nach einem Umbau während dreier Jahre, nach einem Neubau während fünf Jahren von den Behörden kontrolliert werden.

GROSSER RENOVATIONSBEDARF In den kommenden Jahren werden viele der 194000 Wohnungen